

Saarländischer Philologenverband, Postfach 110122, 66070 Saarbrücken

An den
Minister für Bildung und Kultur
Trierer Str. 33
66111 Saarbrücken

Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses über die Leistungsbewertung an Schulen

Saarbrücken, 19.06.2016

Sehr geehrter Herr Minister,

herzlichen Dank für die Übersendung des o.g. Erlassentwurfs und für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

In der Kürze der Zeit konnte der Saarländische Philologenverband hauptsächlich die allgemeinen Teile der geplanten Norm sowie diejenigen, die sich speziell auf das Gymnasium beziehen, einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung übersende ich Ihnen anbei. Die Prüfung auf eventuelle rechtliche Probleme, insbesondere auf Konflikte mit schul- und prüfungsrechtlichen Normen, ist noch nicht vollständig.

Die Hinweise zu den problematischen Einzelpunkten sind in dieser Stellungnahme absichtlich detailliert formuliert, um die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Erlasses zu verdeutlichen. Aufgrund der ungewöhnlich großen Anzahl an Problemen in der Norm gestatten Sie mir bitte vorab einige zusammenfassende Überlegungen.

In der gegenwärtigen Form ist die Rechtsnorm aus Sicht des Saarländischen Philologenverbands an Gymnasien nicht durchführbar. Ihre Ziele, nämlich bestimmte pädagogische Ideen zu verwirklichen und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird die Norm nicht erreichen. Ganz im Gegenteil steht zu befürchten, dass ein Qualitätsverlust sowohl hinsichtlich des Unterrichts als auch hinsichtlich der Leistungsmessung entsteht, dass weiterhin die rechtlichen Unsicherheiten stark zunehmen werden und dass außerdem eine gravierende Mehrbelastung der Lehrkräfte und der Schüler eintritt. Mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Bildungsgerechtigkeit befürchtet der Saarländische Philologenverband ebenfalls negative Auswirkungen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Saarländische Philologenverband die Schaffung einer Regelung, die sich speziell auf die Erfordernisse der Gymnasien bezieht. Dazu sollten gemäß den weiter unten ausgeführten Punkten die Neuerungen auf das pädagogisch Wesentliche konzentriert und auf das arbeitspraktisch Leistbare reduziert formuliert werden. Die Rechtssicherheit und die Chancengerechtigkeit, speziell im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von schulischen Leistungen, müssen dabei hohe Priorität genießen. Zu bedenken ist schließlich, dass die Umsetzung in der Praxis mit der Normgebung alleine nicht sichergestellt ist. Die geplante Neuregelung erfordert in jedem Fall weitergehende Festlegungen durch Gremien der Schulen und verursacht Fortbildungsbedarf. Insofern ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

Selbstverständlich ist der Saarländische Philologenverband bereit, bei der Erstellung einer solchen Norm konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hahn, Vorsitzender

Allgemeine Vorbemerkung

Der Saarländische Philologenverband erkennt in dem zur Stellungnahme vorgelegten Normentwurf den Versuch, pädagogische Ideen und Erfahrungen aus der juristischen Nachprüfung von Leistungsmessungen in der Vergangenheit rechtsförmig abzubilden. Dieser Versuch krankt daran, dass er auf die Erfordernisse der unterschiedlichen Schulformen und Schulfächer sowie auf die unterschiedlichen Altersstufen und die daraus resultierenden unterrichtlichen Besonderheiten nicht ausreichend differenziert eingeht.

Nicht zuletzt aus diesem Grund weist die im Entwurf vorgelegte Norm aus Sicht der unterrichtlichen Praxis der Gymnasien erhebliche technische, formale und sprachliche Probleme auf. In vielen Punkten, die für die rechtssichere und faire Anwendung in der schulischen Praxis von entscheidender Bedeutung sind, formuliert der Erlass unklar oder provoziert Verunsicherung bei Lehrkräften, Schülern und Eltern.

Ein weiteres Grundproblem der beabsichtigten Neuregelung ist die Gerechtigkeitslücke, die dadurch entsteht, dass Schüler mit ungünstigeren individuellen oder familiären Lernvoraussetzungen systematisch benachteiligt werden. Generell unterschätzt die geplante Norm die Bedeutung der Gleichbehandlung der Schüler für das rechtssichere und vertrauensvolle Arbeiten in der Schule.

Ein drittes Grundproblem liegt in den gewaltigen Bürokratiekosten der geplanten Neuregelung. Mit Blick auf die schulische Praxis ist davon auszugehen, dass die geplante Neureglung an Gymnasien auch große Teile des eigentlich für Unterricht vorgesehenen Zeiteinsatzes für Leistungsmessungen und deren Dokumentation in Anspruch nimmt. Daraus folgt die Notwendigkeit, die Lehrpläne anzupassen, was unmittelbar zu Qualitätsverlusten führt.

Zu 1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die in diesem Abschnitt formulierten Gedanken sind für den Erlass ohne Belang; zusätzlich sind sie unklar, kaum durchführbar, ethisch fragwürdig und mit dem Stand der Forschung zur Leistungsbewertung nicht in Einklang zu bringen. In der Praxis schaffen sie überzogene Erwartungen bei Schülern und Eltern und öffnen der Willkür Tür und Tor. Der Saarländische Philologenverband empfiehlt ersatzlose Streichung.

Z. 95 – 98 sind sachlich falsch. Die Beschreibung in Satz 1 gilt allenfalls für einen Ausschnitt des schulischen Lernens, ignoriert aber selbst in einem solch engen Bezug viele wesentliche Aspekte, wie z.B. dass das schulische Lernen auf einer fachlichen Grundlage erfolgt, zielorientiert ist und – was speziell im Kontext der Leistungsbewertung besonders wichtig wäre – auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler beruht.

Satz 2 ist aufgrund des dort zusammenhanglos auftauchenden Wortes „Lehrprozess“ entweder unklar oder banal.

Z. 99ff. ist falsch formuliert und nicht realisierbar.

Satz 1 ist falsch formuliert. Leistungsbewertung als solche – und auch in schulischen Kontexten, z.B. bei zentralen Abschlussprüfungen – setzt keineswegs eine „gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung“ und ebenso wenig deren Dokumentation voraus. Gemeint ist womöglich, dass der Erlass solches verlangt.

Satz 2 ist nicht realisierbar. Schulische Leistungsbewertung kann keinesfalls den „gesamten Lernprozess“ umfassen, sondern allenfalls den während des Unterrichts der Beobachtung zugänglichen Teil des schulischen Lernprozesses. (Siehe oben Stellungnahme zu Z. 95ff.)

Satz 3 widerspricht Z. 738ff., die eine solche schematische Berechnung sogar vorschreibt.

Z. 105f. ist rechtswidrig oder missverständlich formuliert. Praktisch alle sekundären Normen zur Leistungsbewertung fordern einen Anwendungsbezug in schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen. Sofern der Erlass nicht etwa beabsichtigt, schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in Zukunft ohne Anwendungsbezug zu fordern, ist die vorgenommene Unterscheidung missverständlich.

Z. 107ff. ist rechtswidrig und widerspricht dem Stand der Forschung.

Satz 1 ist rechtswidrig. Laut Schulordnungsgesetz hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung. Von Lehrkräften darf nicht verlangt werden, ihren Unterricht darauf auszurichten, dass junge Menschen nur an die „geforderten Kompetenzen herangeführt werden“, sondern Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, junge Menschen über die z.B. in den Lehrplänen als Regelstandard definierten Kompetenzen hinaus zu erziehen und zu bilden.

Satz 2 widerspricht dem Stand der Forschung. Seit vielen Jahren ist in der Forschung unbestritten, dass der Zusammenhang zwischen Unterrichtsqualität und den Ergebnissen von Leistungsbewertung (im Erlassentwurf fälschlich: „der Leistungsbewertung“, s. Z. 109) höchst komplex und allenfalls mit Hilfe ebenso komplexer Untersuchungsmethoden analysierbar ist. Auf der Ebene einer einzelnen Lehrkraft und den Ergebnissen der von ihr vorgenommenen Leistungsbewertungen führt der Versuch, Erkenntnisse über die Unterrichtsqualität herbeizuführen, regelmäßig zu

irrigen Beobachtungen und fehlerhaften Schlussfolgerungen. Lehrkräfte per Erlass zu solchem wissenschaftlich nicht haltbaren Vorgehen aufzufordern ist nicht in Ordnung. Satz 3 ist mit den ethischen und rechtlichen Grundsätzen des Lehrerberufs nicht vereinbar. Formen der Leistungsnachweise danach auszuwählen, inwiefern sie möglicherweise Aufschluss über die Unterrichtsqualität liefern – und nicht etwa inwiefern sie der Überprüfung der Schüler dienen –, ist selbst dann mit den ethischen und rechtlichen Grundsätzen des Lehrerberufs nicht zu vereinbaren, wenn solche Erkenntnisse über die Unterrichtsqualität auf diese Weise ableitbar wären.

Z. 113ff. ist unklar, nicht realisierbar und schafft Verunsicherung.

Satz 1 ist unklar. Der Bezug zu „diesem Prozess“ fehlt im vorangehenden Text. Unklar ist auch, worüber die „Information“ durch die Leistungsbewertung informieren soll.

Satz 2 ist unklar und unvollständig. Worauf bezieht sich das „Sie“ am Satzanfang?

Welche Kriterien definieren „Transparenz“ oder „Nachvollziehbarkeit“? Für wen soll die „Nachvollziehbarkeit“ gegeben sein? Sehr viel wichtiger wäre nach Aussagen des Ministers bei der mündlichen Anhörung die Überprüfbarkeit.

Satz 3 ist unklar oder nicht realisierbar und schafft Verunsicherung. Die hier genannten Anforderungen kann die Leistungsbewertung im Sinne der Definition in Z. 99ff. des Erlasses keinesfalls erfüllen; allenfalls könnte die zu einer Leistungsbewertung gehörige Information über den gemessenen Leistungsstand solches leisten. Allerdings schafft der Erlass durch die übertriebenen Anforderungen unrealistische Erwartungen und damit Verunsicherung von Schülern, Eltern und Lehrkräften.

Satz 4 ist entweder banal oder übertrieben und fördert Willkür. Eine Leistungsbewertung ohne jeden der hier genannten Aspekte ist – mit Ausnahme bestimmter anonymer Prüfungen, speziell derjenigen in Verantwortung des Bildungsministeriums oder von Kammern – schlichtweg unmöglich oder nicht gängig. Insofern ist der Satz banal. Unklar ist jedoch, was unter „Bedürfnissen“, z.B.

„emotionalen Bedürfnissen“ eines Schülers, zu verstehen ist. In korrekter wörtlicher Anwendung des Erlasses darf eine Lehrkraft, die zu der Auffassung gelangt, dass ein Schüler ein emotionales Bedürfnis nach Bestätigung habe, diesem zu einer positiven Leistungsbewertung verhelfen. Anders herum könnte eine Lehrkraft, die bei einem Schüler übertrieben gute Laune feststellt, diesem durch eine negative Bewertung einen Dämpfer geben sollen.

Zu 3.1 Große Leistungsnachweise

Z. 452 Die Festlegung auf einen großen Leistungsnachweis pro Schuljahr wirft erhebliche praktische Probleme auf, unter anderem nach der Festlegung des Zeitpunkts dieses Leistungsnachweises. Die geplante Regelung kann zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen und setzt die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen in den nicht schriftlichen Fächern außer Kraft. Der Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet; die Qualität der Information von Schülern und Eltern über den Leistungsstand wird verschlechtert.

In pädagogischer Hinsicht erscheint es fragwürdig, nicht schriftlichen Fächern, die eventuell sogar einstündig unterrichtet werden, einen großen Leistungsnachweis aufzuerlegen; diese Vorgehensweise widerspricht den speziellen Aufgaben, die diese Fächer im Rahmen des Fächerkanons bisher mit großem Erfolg erfüllen. Das gilt umso mehr, als das Verbot schriftlicher Überprüfungen in Klassenstufe 7 (s. auch Z. 547) pädagogisch nicht zu begründen ist.

Generell erscheinen die Zeilen 445 – 454 überflüssig, da in Abschnitt 3.3 die notwendigen Regelungen vorgenommen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Zeilen 445 – 454 gestrichen werden.

Z. 458f. fördert Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Ministerium. Mehrere der unter Nr. 3.1.1 bis 3.1.8 genannten Beispiele für Große Leistungsnachweise werden laut Beschreibung überwiegend nicht „während der Unterrichtszeit“ erbracht. Daraus resultiert eine gravierende Gerechtigkeitslücke, die dazu führt, dass Schüler mit ungünstigeren individuellen und familiären Lernvoraussetzungen benachteiligt werden. Unklar bleibt nach dem Normentwurf, wer letztlich für die Auswahl der jeweils anzusetzenden Zeitpunkte und Formen (vgl. Stellungnahme zu Z. 467) der Leistungsnachweise verantwortlich ist. Bereits nach der mündlichen Anhörung zu der Norm haben die Teilnehmer unterschiedliche Deutungen der Position des MBK in dieser Frage formuliert. Es ist absehbar, dass dieser Punkt zu zahl- und umfangreichen Beschwerden und ggf. auch gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

Z. 464ff. ist unklar. Methodenkompetenzen stellen keinesfalls „überfachliche“ Kompetenzen dar. Die Unterscheidung von Personal- sowie Sozialkompetenzen von Fach- oder Methodenkompetenzen ist im Einzelnen kaum möglich. Sollte jedoch tatsächlich die Messung unzweifelhafter Personal- oder Sozialkompetenzen in Zukunft verlangt sein (also z.B. Disziplin oder Gehorsam gegenüber Autoritäten, Freundlichkeit gegenüber der Lehrkraft), widerspricht dies den ethischen und rechtlichen Grundsätzen des Lehrerberufs.

Z. 477f. Der erste Satz verlangt die Stellung von Aufgaben in Schriftform, schließt also die Textform, also beispielsweise die elektronische Form, aus und verhindert damit beispielsweise den Einsatz digitaler Prüfungsmedien. Das ist ein wesentliches Hindernis beim digitalen Lernen. Abgesehen davon ist die Definition für den restlichen Erlass ohne Belang und sollte daher gestrichen werden.

3.1.2ff. Die Aufzählung der Prüfungsformate weist gravierende Formulierungsmängel auf, so z.B. bei 3.1.4 „weitgehend selbständig erstellt“, was entweder ohne Belang ist oder sogar Rechtsunsicherheit schafft, beispielsweise im Fall von Plagiaten oder von Unterstützung durch schulfremde Personen. Aufgrund der Öffnungsklausel ist die Liste ohnehin höchstens von informatorischem Wert. Daher sollte sie unter den Nummern 3.1.2 bis einschließlich 3.1.8 gestrichen werden.

Zu 3.2 Kleine Leistungsnachweise

Z. 534ff ist unklar. Die geforderte Absenkung des „Anforderungsniveaus“ stellt eine inakzeptable Abwertung speziell der nicht schriftlichen Fächer dar, die sich zudem pädagogisch nicht begründen lässt. Womöglich handelt es sich erneut um einen Formulierungsfehler; verständlich wäre ein verringerter Stoffumfang. Unklar ist, was mit einer „überschaubaren“ Unterrichtseinheit gemeint ist. Für wen soll die Unterrichtseinheit überschaubar sein? Für die Lehrkraft? Für den Schulleiter? Für die Eltern? Für alle Schüler oder nur für diejenigen, die den Leistungsnachweis ablegen? „In sich zusammenhängend“ ist jede Unterrichtseinheit, sonst könnte man ja nicht von einer solchen sprechen.

Z. 547ff. Es fehlen die Schriftliche Überprüfung und andere bewährte Formen der Leistungsüberprüfung. Die Schriftliche Überprüfung ist eines der am besten bewährten Mittel zur Leistungsüberprüfung, bei dem erfahrungsgemäß speziell

leistungsschwächere Schüler, solche mit ungünstigeren individuellen oder familiären Lernvoraussetzungen und eher zurückhaltenden Persönlichkeiten am ehesten ermutigende Prüfungserfahrungen machen. Diese Form der Leistungsüberprüfung zu verbieten ist pädagogisch falsch.

In der Praxis werden zudem bestimmte andere Formen seit Jahrzehnten als zuverlässiges und aussagekräftiges Mittel der Leistungsüberprüfung und der Rückmeldung über den Arbeitsstand an die Eltern verwendet, so z.B. der Vokabeltest. Diese Elemente bewährter schulischer Realität zu ignorieren erscheint fragwürdig.

Zu 3.2.1 Mitarbeit

Bei der hier vorgenommenen Definition von Mitarbeit sollte der Hinweis ergänzt werden, dass in erster Linie die qualitativen Aspekte der Bewertung zu unterziehen sind. Die Begründungspflicht (Z. 559) verursacht erheblichen bürokratischen Aufwand, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

Eine Lehrkraft mit zwei nicht schriftlichen Fächern unterrichtet am Gymnasium nicht selten 13 Klassen mit jeweils 25 Schülern. Verteilt diese Lehrkraft viermal jährlich Begründungen auf einer halbierten A4-Seite, sind 1300 Begründungen auf 650 Blatt Papier zu schreiben. Bei einer Arbeitszeit von nur zwei Minuten pro Begründung (was diese Begründungen inhaltlich praktisch wertlos machen würde) kostet das pro Schuljahr rund 58 Schulstunden Arbeit.

Die rund 19.000 Schüler in der Sekundarstufe I an öffentlichen Gymnasien im Saarland erhalten bei durchschnittlich 12 verschiedenen Schulfächern laut der geplanten Regelung 912.000 Begründungen für ihre mündlichen Leistungen pro Schuljahr. Dazu werden rund 450.000 A4-Blätter Papier mit einem Gesamtgewicht von ca. 2280 kg benötigt. Der Papierstapel wird rund 45 m hoch sein. Die Erstellung der Begründungen verursacht bei 2 Minuten pro Begründung Personalkosten im Aufwand von rund 40.533 Schulstunden, also rund 40 vollzeitäquivalente Lehrerstellen (VZLE).

Rechtssystematisch und pädagogisch passt die „Mitarbeit“ nicht in den Kontext der Kleinen Leistungsnachweise. Es ist auch daher sinnvoll, diesen Absatz hier zu streichen und ihre Rolle bei der Findung von Zeugnisnoten zu beschreiben. In der Folge müssen die Zeilen 592f. auch gestrichen werden.

Weiterhin erscheint die Aufzählung von Kleinen Leistungsnachweisen generell verzichtbar, da sie durch die Öffnungsklausel ohnehin entwertet wird. Sinnvoll wäre daher die ersatzlose Streichung der Nr. 3.2.2 – 3.2.5.

Zu 3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Das in Zeile 583f. geforderte „breite Spektrum unterschiedlicher Formen“ weckt Erwartungen, die in der Praxis nicht erfüllbar sind. In einer Klasse mit 28 Schülern bedeutete die geplante Vorgabe – z.B. 5 GLN mit 1 SÜ, 28 Referaten, 28 mündlichen Prüfungen, einem Portfolio und 28 praktischen Arbeiten – also 86 Unterrichtsstunden mit Prüfungssituationen. Sollte tatsächlich der Versuch unternommen werden, die geplante Norm in Z. 458 („während der Unterrichtszeit ...“) zu realisieren, findet Unterricht im eigentlichen Sinn während des ganzen Schuljahrs kaum noch statt. Verschiedene Beispielrechnungen zeigen, dass die Verluste an Unterrichtszeit je nach Fach, Klassenstufe oder Entscheidung für bestimmte Prüfungsformate mehr als die Hälfte der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden betragen werden.

Darüber hinaus stellt sich noch das folgende schwerwiegende Problem rechtlicher Art. Beurteilungen von Schülern müssen anhand von Leistungen erfolgen, die a) von der Schule verlangt werden und die b) allein vom Schüler zu erbringen sind. Die im Erlass

beispielhaft genannten GLN verstoßen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten/Überprüfungen und den individuell zurechenbaren mündlichen Überprüfungen gegen eines oder beide dieser elementaren Kriterien. Solche GLN können allenfalls ergänzend und nach sorgfältiger Prüfung im Hinblick auf die beiden genannten Kriterien in die Gesamtbewertung von Schülerleistungen mit einbezogen werden. Daher wäre es auch unter dem Aspekt der Rechtskonformität am besten, die Aufzählung der Formen von Leistungsbewertungen ersatzlos zu streichen und nur die Anzahl sowie höchstens den Umfang zu regeln.

Zu 3.3.1

Die in der Tabelle Z. 610f. angegebenen Bearbeitungszeiten von 45 Minuten sind in Einzelstunden keinesfalls einzuhalten. Die geplante Norm erfordert die Umgestaltung aller Stundenpläne an Gymnasien, so dass für jedes Fach – unter Berücksichtigung von Feiertagen sowie unter Berücksichtigung der Regelungen zur Vermeidung von Belastungsspitzen der Schüler – Doppelstunden zu Prüfungszwecken eingeplant werden müssen.

Die Vorgabe einer experimentellen Arbeit in den naturwissenschaftlichen Profulfächern ist praktisch nicht zu realisieren, sollte das Niveau dieses Leistungsnachweises nicht von vornherein auf Trivialitäten abgesenkt werden. Echte Experimentiertätigkeit, die den im geplanten Erlass formulierten Kriterien eines Leistungsnachweises entspricht, kann unter den durch die Sach- und Raumausstattung gegebenen Umständen sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien nicht von allen Schülern in Einzel- oder Partnerarbeit geleistet werden.

Weiterhin entsteht auch hier das Problem der Bildungsgerechtigkeit: Sollten – womöglich sogar nur einzelne – Schüler 3 von 5 Großen Leistungsnachweisen unter Umständen überwiegend zuhause erbringen dürfen, bedeutet das eine gravierende Benachteiligung der Schüler mit ungünstigeren individuellen und familiären Lernvoraussetzungen. Die geplante Regelung ist geeignet, in bestimmten Fällen alle Fortschritte im Bereich der Bildungsgerechtigkeit der vergangenen Jahrzehnte zu gefährden.

Es erscheint weiterhin fraglich, ob die zusätzlich geplanten 6 Kleinen Leistungsnachweise angesichts des extremen Mehraufwands für die Lehrkräfte und der massiven Inanspruchnahme von Unterrichtszeit durch die Großen Leistungsnachweise überhaupt realisierbar sind.

In der Folge erscheint es notwendig, die Zahl der zu ersetzenden schriftlichen Arbeiten im Bereich der Großen Leistungsnachweise auf maximal 2 festzulegen. Bei den Kleinen Leistungsnachweisen stellt die Festlegung der Anzahl eine viel zu starre und in der Praxis verzichtbare Regelung dar. Über die beiden Jahrhunderte hinweg, in denen das deutsche Gymnasium existiert, haben seine Lehrer kleine Leistungsnachweise durchgeführt, ohne dass man ihnen das Wie und Wann und sonstige Einzelheiten vorschreiben musste. Dabei kann und soll es bleiben.

Z. 616 Wie bereits in der Anmerkung zu Z. 452 und Z. 457 ausgeführt, ist der Verzicht auf die Schriftliche Überprüfung in Klassenstufe 7 nicht sinnvoll.

Zu 3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

Zu 3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Z. 635 Es wird nicht möglich sein, die Großen Leistungsnachweise tatsächlich „gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen“, zumal dann nicht, wenn die geplante Ersetzung konventioneller Klassenarbeiten durch alternative Formen der

Leistungsüberprüfung so intensiv genutzt wird, wie der geplante Erlass das vorsieht. Insgesamt verursacht der geplante Erlass einen erheblichen Mehraufwand an häuslicher Arbeit für die Schüler, der zudem schlechter verteilt ist und so Belastungsspitzen erzeugt, die besonders für Schüler mit ungünstigeren individuellen und familiären Lernvoraussetzungen negative Auswirkungen haben.

Z. 665 verwendet – wie bereits mehrfach im vorhergehenden Text – die unklare Formulierung der „Nachvollziehbarkeit“. Sollte damit der prüfungsrechtliche Begriff gemeint sein, genügt die Angabe des Bewertungsmaßstabs und die Angabe von Mängeln bereits zur Erfüllung des Kriteriums der Nachvollziehbarkeit. Die von der geplanten Norm vorgesehenen Bestandteile des „Kommentars“ (Z. 668) sprechen jedoch eher für eine zusätzlich zur Bewertung zu erteilende Verbalbeurteilung, die erheblichen Mehraufwand verursacht, ohne dass dem ein pädagogischer Nutzen gegenübersteht.

Die Zeilen 665 – 671 sind selbstverständlich, seit langer Zeit geübte schulische Praxis und erzwingen beispielsweise Kommentare selbst dann, wenn sie gegenüber den Korrekturzeichen keinerlei informativen oder pädagogischen Nutzen bringen. Daher sind die Zeilen 665 – 671 zu streichen.

Z. 676 Der geplante Zwang zur Schriftlichkeit beim Antrag auf Verlängerung der Korrekturzeit verursacht enormen bürokratischen Aufwand und bringt keinerlei Vorteile.

Die Zeilen 682 – 684 sind selbstverständlich und daher zu streichen.

Z. 685 Im Gegensatz zu den weitgehend sinnfreien zusätzlichen Verbalbeurteilungen, die gemäß Z. 665 geplant sind, ist der Notenspiegel der Klasse eine der wenigen aussagekräftigen Begleitinformationen zu einer Leistungsüberprüfung. Die Abschaffung des Notenspiegels schränkt die Transparenz schulischer Leistungsbewertung massiv ein.

Zu 3.4.3 [sic!] [lies: 3.4.2] Vorlage bei der Schulleitung
Die geplante Vorschrift in den Zeilen 723 – 726 bringt keinerlei praktischen Nutzen, da die Information nach der Entscheidung erfolgt. Stattdessen schafft auch diese Vorschrift bürokratischen Aufwand und schafft möglicherweise Rechtsunsicherheit.

Z. 729 der geplanten Norm setzt die bisher geltende Verpflichtung zu Vergleichsarbeiten inkl. der 50%-Regelung außer Kraft.

Zu 3.4.2 [sic!] [lies: 3.4.3] Ermittlung der Zeugnisnote
Z. 736 der geplanten Norm schreibt die „geeignete“ Dokumentation der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung vor, ohne den Zweck dieser Eignung anzugeben.

Z. 738ff. der geplanten Norm widerspricht dem Verbot der schematischen Berechnung von Zeugnisnoten in Z. 104. Die hier geforderte schematische Berechnung von Noten ist auch aus pädagogischen Gründen keinesfalls akzeptabel, widerspricht u.a. dem Anliegen des Erlasses und bietet zusätzlichen Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen. Das um so mehr, als unklar bleibt, auf welchen Grundwert sich die Angabe „zu zwei Dritteln“ bzw. „zu einem Drittel“ bezieht.